



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 22.12.1995
KOM(95) 743 endg.

95/0365 (ACC)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Der Europäische Gerichtshof hob am 14. Dezember 1995 in der Rechtssache C-267/94 die Verordnung (EG) Nr. 1641/94 der Kommission auf, weil die Kommission für den Erlass dieser Verordnung nicht zuständig gewesen war.

Mit dieser Verordnung des Rates soll eine neue Tariflinie für Futtermittel aus Maisstärke gemäß der im Blair House-Abkommen vereinbarten Definition eingerichtet werden.

Dieser Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinschaft.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) Nr. DES RATES
vom

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Rückstände aus der Maisstärkegewinnung gehören zu Position 2303 der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. der Kommission². Es werden Erzeugnisse eingeführt, die gemischt sind aus Rückständen aus der Maisstärkegewinnung und anderen Rückständen, insbesondere aus dem Sichten von Mais und aus dem Maisquellwasser, das zur Herstellung von Alkohol oder anderen Erzeugnissen aus Stärke im naßmüllerischen Verfahren gebraucht wurde. Diese Mischungen gehören zu Position 2309.

Nach den Ergebnissen der Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten dürfen einige dieser Mischungen nicht zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden. Es ist zweckmäßig, sie in einer Zusätzlichen Anmerkung zu Kapitel 23 zu beschreiben und in einer eigenen Unterposition zu erfassen. Entsprechend ist die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu ändern -

¹ ABl. Nr. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

² ABl. Nr. ...

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wird wie folgt geändert:

- 1. Folgende Zusätzliche Anmerkung wird in das Kapitel 23 eingefügt:**

"Zu Unterposition 2309 90 40 gehören nur Rückstände aus der Maisstärkegewinnung. Ausgenommen sind Mischungen aus Rückständen der Maisstärkegewinnung mit Erzeugnissen von anderen Pflanzen oder Erzeugnissen aus Mais, die aus anderen Verfahren als der Naßmüllerei zur Maisstärkeherstellung gewonnen wurden und

- 15 GHT oder weniger Rückstände vom Sichten von Mais aus dem naßmüllerischen Verfahren enthalten und/oder

- Rückstände aus Maisquellwasser aus dem naßmüllerischen Verfahren, einschließlich der Rückstände aus Maisquellwasser, das zur Herstellung von Alkohol oder anderen Erzeugnissen aus Stärke gebraucht wurde, enthalten.

Diese Erzeugnisse können auch Rückstände aus der Maiskeimölgewinnung mittels naßmüllerischem Verfahren enthalten.

Ihr Stärkegehalt, bestimmt nach der Methode gemäß Anhang I, Ziffer 1 der Richtlinie 72/199/EWG der Kommission und bezogen auf die Trockenmasse, darf 28 GHT nicht übersteigen. Der Fettgehalt, bestimmt nach der Methode A in Anhang I der Richtlinie 84/4/EWG der Kommission und bezogen auf die Trockenmasse, darf 4,5 GHT nicht übersteigen."

- 2. Die Unterpositionen der Position 2309 werden wie folgt geändert:**

KN-Code (1)	Warenbezeichnung (2)	Zollsatz		Besondere Maßeinheit (5)
		autonom % (3)	vertragsmäßig % (4)	

2309 10 unverändert
bis
2309 90 39

2309 90 40	— mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT:			
	— Erzeugnisse gemäß der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu diesem Kapitel	frei	frei	-
	— andere:			
2309 90 41	— keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	86 Ecu/t	80,8 Ecu/t(1)	-
2309 90 43	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	828 Ecu/t	778,3 Ecu/t	-
2309 90 49	— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	1 387 Ecu/t	1 303,8 Ecu/t	-

2309 90 51 unverändert
bis
2309 90 98

(1) WTO-Zollkontingent: siehe Anhang 7.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

S

ISSN 0256-2383

KOM(95) 743 endg.

DOKUMENTE

DE

02 03

Katalognummer : CB-CO-95-785-DE-C

ISBN 92-77-99341-3

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg